

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

13/2010, 6. April 2010

## INHALTSÜBERSICHT

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	224
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	225
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	226
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden, anwendungsorientierten und interdisziplinären Masterstudiengang Gender- und Diversity-Kompetenz der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	227
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien	229
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien	254

### Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

- Sprachwissenschaft B – Sprachen in Nordamerika (S. 2342) und
- Sprachwissenschaft C – Sprachpolitik in Nordamerika (S. 2344).

#### Präambel

Aufgrund von § 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2010 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 10. November 2004 (FU-Mitteilungen 10/2005), geändert am 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2318), erlassen:

#### Artikel I

1. § 8 entfällt.
2. In der Anlage 2 entfallen die Beschreibungen folgender Module:
  - Sprachwissenschaft A – Theoretische Linguistik (S. 2341),

#### Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang gemäß Satz 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Studienleistungen gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin vom 10. November 2004 (FU-Mitteilungen 10/2005), geändert am 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2318), sofern sie nicht die Erbringung der Studienleistungen gemäß der durch diese Ordnung geänderten Fassung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Studienleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2010 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 10. November 2004 (FU-Mitteilungen 10/2005), geändert am 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2344), erlassen:\*

**Artikel I**

1. In der Anlage 1 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2344) werden die Prüfungsanforderungen der Module der Disziplinen des Schwerpunktstudiums wie folgt neu gefasst (S. 2346 bis 2350):

„Klausur (90 Minuten), schriftliche Leistungen im Gesamtumfang von 10 Seiten oder mündliche Prüfung (etwa 20 Minuten)“.

In allen Beschreibungen ist das Wort „Modulteilprüfung“ durch „Modulprüfung“ zu ersetzen.

2. In der Anlage 1 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2344) werden Prüfungsanforderungen der Module des Interdisziplinären Studiums wie folgt neu gefasst (S. 2350 f.):

„● Hausarbeit (25 Seiten), basierend auf einer komplexen, interdisziplinären Fragestellung oder mündliche Prüfung (etwa 30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)

● alternativ eine Kombination von zwei der drei folgenden Prüfungsformen: schriftliche Arbeit (10 Seiten), mündliche Prüfung (etwa 15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)“

3. Im § 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. März 2010 bestätigt worden.

„Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird der Notenwert nach dem arithmetischen Mittel festgestellt. Weichen die Bewertungen durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer um mindestens einen ganzen Notenwert voneinander ab, versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zunächst eine einvernehmliche Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer herbeizuführen. Ist ein Einvernehmen nicht herstellbar, bestellt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall wird der Notenwert als das arithmetische Mittel aus den drei Bewertungen gebildet. Die Prüfungsleistung gilt auch dann als bestanden, wenn zwei der Bewertungen „ausreichend“ (4,0) und eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) lauten.“

4. In der Anlage 1 entfallen die Beschreibungen folgender Module (S. 2351):

- Sprachwissenschaft A – Theoretische Linguistik,
- Sprachwissenschaft B – Sprachen in Nordamerika und
- Sprachwissenschaft C – Sprachpolitik in Nordamerika.

**Artikel II**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang gemäß Satz 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin vom 10. November 2004 (FU-Mitteilungen 10/2005), geändert am 24. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 73/2007, S. 2344), sofern sie nicht die Erbringung der Prüfungsleistungen gemäß der durch diese Ordnung geänderten Fassung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Prüfungsleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2010 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien vom 9. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 42/2008, S. 1114), geändert am 4. Februar 2009 (FU-Mitteilungen 11/2009, S. 128) erlassen:\*

#### Artikel I

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden“.

2. § 3 Abs. 3 entfällt.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Über die Gleichwertigkeit der gemäß Abs. 1 und 2 vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. März 2010 bestätigt worden.

**Satzung zur Regelung der Vergabe  
von Studienplätzen für den weiterbildenden,  
anwendungsorientierten und interdisziplinären  
Masterstudiengang Gender- und  
Diversity-Kompetenz der Fachbereiche  
Politik- und Sozialwissenschaften,  
Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) i. V. m. §§ 10 Abs. 5 Satz 2; 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat die Gemeinsame Kommission der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (Gemeinsame Kommission) am 23. März 2010 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerHZG für den weiterbildenden, anwendungsorientierten und interdisziplinären Masterstudiengang Gender- und Diversity-Kompetenz (Masterstudiengang).

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der erste berufsqualifizierende Abschluss, ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse und ggf. der Nachweis über studienrelevante berufliche Erfahrungen in amtlich beglau-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 23. März 2010 bestätigt worden.

bigter Form beizufügen. Die Motivation ist im Rahmen eines dreiseitigen Exposés darzulegen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen anderen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 7.

**§ 3  
Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

1. studienrelevante berufliche Erfahrungen, insbesondere die erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit und von Praktika in Bereichen der Chancengleichheit,
2. überzeugendes Interesse an und/oder Kenntnisse in den Bereichen der Gender- und Diversity-Studies und der Politik der Chancengleichheit sowie gesellschaftspolitisches Engagement bzw. Interesse,
3. Deutschkenntnisse, die zu einer vollen sprachlichen Studierfähigkeit führen. Diese werden bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache Deutsch ist oder die einen Schul- oder Hochschulabschluss an einer Bildungsstätte mit Deutsch als Unterrichtssprache erworben haben, als gegeben unterstellt. Alle anderen Bewerberinnen oder Bewerber erfüllen dieses Kriterium, wenn sie das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin nachweisen,
4. eine kurze Begründung der Bewerbung für den Masterstudiengang in Form eines dreiseitigen Exposés über die Motivation und die Zielsetzung für das Studium sowie über das Verständnis einer wissenschaftlich fundierten Politik der Chancengleichheit. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Darlegung von bisherigen Schwerpunkten in Studium und Beruf sowie von Kenntnissen und (Berufs-)Erfahrungen gelegt werden, die im Besonderen zur Erreichung der Studienziele gemäß § 4 der Studienordnung des Masterstudiengangs befähigen. Darüber hinaus sollten mögliche Berufsziele und -felder benannt werden.
5. das Ergebnis des Auswahlgesprächs.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Auswahlkriterien sind anhand einer tabellarischen Übersicht darzulegen.

### § 4 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Bewerberin oder mit jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Bei mehr als 20 Bewerbern und Bewerberinnen kann eine Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Auswahlbeauftragten.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

### § 5 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission im Auftrag des Präsidiums bestellt.

(2) Zu Auswahlbeauftragten werden bestellt:

a) zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die in dem Masterstudiengang prüfungsberechtigt sind,

und

b) eine hauptberufliche akademische Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt ist.

Die Bestellung erfolgt für ein Auswahlverfahren. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(4) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in

Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

### § 6 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### § 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Masterstudiengang festgelegten Betrages.

### § 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind von dem für die Verwaltung des Masterstudiengangs zuständigen Studienmanagement bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Frankreichstudien****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Dezember 2009 folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studienberatung und Studienfachberatung
  - § 3 Studiengegenstand und Studienziele
  - § 4 Aufbau und Gliederung
  - § 5 Studienschwerpunkt Sprachpraxis
  - § 6 Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft
  - § 7 Lehrveranstaltungsformen des Kernbereichs
  - § 8 Ergänzungsfach Rechtswissenschaft
  - § 9 Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre
  - § 10 Ergänzungsfach Geschichtswissenschaft
  - § 11 Ergänzungsfach Politikwissenschaft
  - § 12 Ergänzungsfach Kunstgeschichte
  - § 13 Ergänzungsfach Theaterwissenschaft
  - § 14 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung
  - § 15 Auslandsstudium
  - § 16 Inkrafttreten
- Anlage 1: Modulbeschreibungen  
Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 16. Dezember 2009.

**§ 2  
Studienberatung und Studienfachberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Koordinatorinnen und Koordinatoren des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien durchgeführt. Sie unterstützt die Studentinnen und Studenten durch individuelle Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Stu-

diums, und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Für eine fachspezifische Beratung im Kernbereich und in den Ergänzungsfächern steht die Studienfachberatung des jeweiligen Faches, für Beratungen zur sprachpraktischen Ausbildung die in der Sprachpraxis tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum zur Verfügung.

(3) Für Studienanfängerinnen und -anfänger werden zu Beginn des Studiums Orientierungsveranstaltungen angeboten.

**§ 3  
Studiengegenstand und Studienziele**

(1) Im Bachelorstudiengang Frankreichstudien werden grundlegende Fachkenntnisse und wissenschaftliche Arbeitsmethoden, berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und nachgewiesen sowie die mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten im Französischen trainiert, so dass die Absolventinnen und Absolventen sich für eine Berufstätigkeit oder für einen weiterführenden Studiengang in Deutschland und Frankreich qualifizieren. Insbesondere durch die Einbeziehung zweier Ergänzungsfächer erwerben die Studentinnen und Studenten eine Zusatzqualifikation, die das philologische Studium durch eine sozial-, geschichts- und/oder kunstwissenschaftliche Komponente ergänzt und über eine rein landeskundliche Beschäftigung mit Frankreich hinausweist. In geschichtlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher, politologischer, kunsthistorischer oder theaterwissenschaftlicher Perspektive wird die Auseinandersetzung mit Frankreich in einen europäischen Kontext eingebettet.

(2) Im Bachelorstudium Frankreichstudien wird der Genderaspekt angemessen berücksichtigt. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs können rechtliche, wirtschaftliche, politologische, historische und kunst-, kultur- und medienwissenschaftliche Ansätze der Geschlechterproblematik, die in den einzelnen Disziplinen Eingang finden, auf die jeweils anderen studierten Teilbereiche übertragen werden und sich gegenseitig ergänzen.

(3) Das Studium des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien soll die Studentinnen und Studenten auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern wie Bibliotheks- und Verlagswesen, Presse und andere Medien, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement und -vermittlung sowie andere fremdsprachenbezogene Tätigkeiten, Organisations- und Kommunikationsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit oder in der Tourismusbranche vorbereiten. Durch die Kombination von geisteswissenschaftlichen mit kunst-, geschichts- und sozialwissenschaftlichen Studienanteilen erlangen die Studentinnen und Studenten ein besonderes Profil, das vor allem für die Arbeit in nationalen und internationalen Institutionen relevant ist. Darüber hinaus entsprechen die Studentinnen und Studenten durch ihren Aufenthalt im frankopho-

nen Ausland auch den Ansprüchen des dortigen Arbeitsmarktes in den genannten Bereichen.

### § 4 Aufbau und Gliederung

(1) Der Bachelorstudiengang Frankreichstudien ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die jeweils mindestens zwei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungsformen umfassen. Die Module des Studiengangs sind folgenden Bereichen zugeordnet:

1. dem Kernbereich im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten mit den Studienschwerpunkten
  - Sprachpraxis (§ 5),
  - Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (beide § 6).
2. zwei Ergänzungsfächern im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten, wählbar aus zwei Fächergruppen, wobei folgende Fächer zur Wahl stehen:
  - a) Fächergruppe I (Wirtschaft und Recht)
    - Rechtswissenschaft (§ 8)
    - Volkswirtschaftslehre (§ 9)
  - b) Fächergruppe II (Geschichte, Politik, Kunst und Theater)
    - Geschichtswissenschaft (§ 10)
    - Politikwissenschaft (§ 11)
    - Kunstgeschichte (§ 12)
    - Theaterwissenschaft (§ 13)

und

3. dem Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung im Umfang von 30 Leistungspunkten (ABV, § 14).

Im Anschluss an ein obligatorisches Auslandsstudium (§ 15) verbringen die Studierenden das dritte Semester der Aufbauphase (7. Fachsemester) an der Freien Universität und verfassen dort am Ende des Semesters die Bachelorarbeit.

(2) Der Kernbereich gliedert sich in die Grundlagenphase (Semester 1 bis 4) und die Aufbauphase (Semester 5 bis 7).

(3) Mit Abschluss der Grundlagenphase verfügen die Studentinnen und Studenten über Grundlagenwissen hinsichtlich der Gegenstände und Erkenntnismöglichkeiten der französischen Philologie. Sie sind mit den grundlegenden fachwissenschaftlichen Terminologien und Methoden vertraut, können diese in Bezug auf wissenschaftliche Fragestellungen anwenden und ihre Arbeitsergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form präsentieren. Sie beherrschen die französische Sprache in den vier Grundfertigkeiten auf der Niveaustufe C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für

Sprachen (GER). Ihre sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten genügen den Ansprüchen universitärer Ausbildung im frankophonen Ausland.

(4) Die ersten zwei Semester der Aufbauphase werden an einer Universität im frankophonen Ausland absolviert. Nach Abschluss der Aufbauphase verfügen die Studentinnen und Studenten über breites Wissen hinsichtlich der Gegenstände, Methoden und Erkenntnismöglichkeiten sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der französischen Philologie. Sie sollen in der Lage sein, sich selbstständig in neue Zusammenhänge einzuarbeiten und komplexe Fragestellungen zu bearbeiten. Dazu gehört, dass sie fachspezifische Inhalte und Konzepte nach bestimmten Kriterien zusammenstellen, analysieren und kritisch werten können. Sie sind in der Lage, ihre Arbeitsergebnisse gehobenen wissenschaftlichen Ansprüchen gemäß in mündlicher und schriftlicher Form themen- und adressatengerecht zu präsentieren. Darüber hinaus beherrschen sie die während des einjährigen Auslandsaufenthaltes praktizierten Arbeitsweisen an Universitäten Frankreichs und des frankophonen Auslands. Sie beherrschen die französische Sprache in den vier Grundfertigkeiten auf der Stufe C2.1 GER.

(5) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichten die exemplarischen Studienverlaufspläne (Anlage 2).

### § 5 Studienschwerpunkt Sprachpraxis

(1) Gegenstände des Studienschwerpunkts Sprachpraxis sind

- die Entwicklung der vier Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben unter Bezug auf die anwendungsbezogenen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
- die Entwicklung von Strategien der Sprachmittlung und
- die Entwicklung von Strategien des Spracherwerbs und der Sprachverwendung sowie des eigenständigen und kooperativen Lernens.

(2) Im Rahmen des Studienschwerpunkts Sprachpraxis sind folgende Module zu absolvieren:

1. Sprachpraxis Basismodul I
2. Sprachpraxis Basismodul II

Hinzu kommt ein Studienanteil Sprachpraxis im Rahmen des Philologie-Aufbaumoduls gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5.

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Studienbereichs Sprachpraxis die Modulbeschreibungen in Anlage 1.

**§ 6**

**Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft**

(1) Gegenstände des Studienschwerpunkts Sprachwissenschaft sind insbesondere

- Grundlagen, Theorien und Methoden der allgemeinen, der romanischen und der französischen Sprachwissenschaft,
- das Sprachsystem des Französischen und seine Verwendung,
- Variation des Französischen und Sprachgeschichte, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer gallo-romanischer Varietäten,
- Geschichte der allgemeinen, der romanischen und der französischen Sprachwissenschaft und Sprachreflexion und
- Sprache in ihren soziokulturellen, biologischen und anwendungsbezogenen Zusammenhängen.

(2) Grundlage des Studienschwerpunkts Literaturwissenschaft ist die planvolle Lektüre französischsprachiger literarischer Texte. Themenbereiche des literaturwissenschaftlichen Studiums sind insbesondere

- Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft,
- Literaturgeschichte in ihrem Verlauf,
- Textanalyse und -interpretation,
- Literatur und nichtliterarische Textsorten und
- Literatur und andere Medien.

Im Verlauf des Bachelorstudiengangs müssen mindestens zwei unterschiedliche literarische Hauptgattungen (Lyrik, Dramatik, Narrativik) vertieft behandelt werden. Schwerpunkt ist die französische Literatur ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart; das 20. Jahrhundert ist zumindest durch eine Lehrveranstaltung abzudecken.

(3) Im Rahmen der Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

1. Sprachwissenschaft – Basismodul Ia: Einführung in die Sprachwissenschaft (Französisch)
2. Sprachwissenschaft – Basismodul IIa: Sprachgeschichte, Variation und weitere Teilgebiete der französischen Sprachwissenschaft
3. Literaturwissenschaft – Basismodul Ia: Einführung in die Literaturwissenschaft (Französisch)
4. Literaturwissenschaft – Basismodul IIa: Französischsprachige Literatur
5. Philologie – Aufbaumodul, wahlweise:
  - Aufbaumodul Literaturwissenschaft
  - Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder
  - Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaft

(4) Für die Beschreibung der Module der Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wird auf die Studienordnung und die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Französische Philologie und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Französisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin verwiesen. Über das Aufbaumodul Philologie mit seinen Varianten informiert die Modulbeschreibung in Anlage 1 dieser Studienordnung.

**§ 7**

**Lehrveranstaltungsformen des Kernbereichs**

(1) Vorlesungen vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich oder dessen methodische und theoretische Grundlagen oder Kenntnisse über einen speziellen Bereich und dessen Forschungsprobleme.

(2) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, der Anwendung, Erweiterung und Konsolidierung fremdsprachlicher Kompetenzen.

(3) Grundkurse wenden sich an Studienanfängerinnen und Studienanfänger und führen in die Inhalte und Methoden der einzelnen Studiengebiete ein.

(4) Proseminare behandeln exemplarisch einen oder mehrere Themenbereiche und leiten zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten an. Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Grundkurses.

(5) Übungen leiten die Studentinnen und Studenten anhand von konkreten anwendungsbezogenen Aufgaben zur selbstständigen wissenschaftspraktischen Arbeit an.

**§ 8**

**Ergänzungsfach Rechtswissenschaft**

(1) Das Ergänzungsfach Rechtswissenschaft soll die Studentinnen und Studenten mit dem Bereich des öffentlichen Rechts vertraut machen und auf eine europarechtliche Perspektive hinführen.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Rechtswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

1. Einführung in das Öffentliche Recht
2. Grund- und Menschenrechte
3. Europarecht
4. Allgemeines Verwaltungsrecht

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotsfrequenz informieren für die Module „Einführung in das Öffentliche Recht“, „Grund- und Menschenrechte“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht“ die Modulbeschrei-

bungen in Anlage 1; für die Beschreibung des Moduls „Europarecht“ wird auf die Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Studium sowie auf die Ordnung für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung verwiesen.

### § 9

#### **Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre**

(1) Das Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre liefert einen systematischen Gesamtüberblick über einzelwirtschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entscheidungsprobleme von ökonomischen Agenten und Ansätze, um deren Interaktion auf den verschiedenen Märkten einer Volkswirtschaft zu erklären. Darüber hinaus werden die mathematischen und statistischen Instrumentarien und Methoden vermittelt, um Analysen ökonomischer Problemstellungen durchführen zu können.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Volkswirtschaftslehre werden folgende Module angeboten:

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
2. Grundlagen der Mikroökonomie
3. Grundlagen der Makroökonomie
4. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
5. Makroökonomie
6. Wirtschaftspolitik
7. Mikroökonomie
8. Staat und Allokation
9. Finanzwissenschaftliche Steuerlehre

Die Module gemäß Nr. 1 bis 4 sind obligatorisch; von den Modulen gemäß Nr. 5 bis 9 ist eines zu absolvieren.

(3) Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Volkswirtschaftslehre wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre verwiesen.

### § 10

#### **Ergänzungsfach Geschichtswissenschaft**

(1) Das Ergänzungsfach Geschichtswissenschaft soll den Studentinnen und Studenten die Beherrschung geschichtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden und Grundzüge des Faches vermitteln. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der Frühen Neuzeit und der neuesten Geschichte Europas. In den Modulen sind vorrangig Lehrveranstaltungen mit Frankreich- bzw. Europabezug zu wählen.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Geschichtswissenschaft werden folgende Module angeboten:

1. Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)

2. Einführung in die Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert)

3. Theorien, Methoden und Geschichte der Geschichtswissenschaft

4. Historische Probleme in epochenübergreifender Perspektive

(3) Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Geschichtswissenschaft wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Geschichte verwiesen.

### § 11

#### **Ergänzungsfach Politikwissenschaft**

(1) Im Ergänzungsfach Politikwissenschaft werden den Studentinnen und Studenten politikwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zur Analyse der Strukturen und Funktionsweisen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland sowie die Beherrschung grundlegender politikwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden. In den Modulen sind darüber hinaus vorrangig Lehrveranstaltungen mit Frankreich- bzw. Europabezug zu wählen.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft werden folgende Module angeboten:

1. Studienbereich Politische Theorie und Grundlagen der Politik mit den Modulen
  - a) Politische Ideengeschichte und politische Philosophie
  - b) Moderne politische Theorie
2. Studienbereich Politische Systeme mit dem Modul
  - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Studienbereich Internationale Beziehungen mit dem Modul
  - Theorie, Empirie und Geschichte der Internationalen Beziehungen
4. Aufbaumodule
  - a) Politische Theorie und Grundlagen der Politik
  - b) Politische Systeme
  - c) Internationale Beziehungen

Das Modul gemäß Nr. 2 ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 3 ist eines zu absolvieren. Von den Modulen gemäß Nr. 4 ist eines zu absolvieren, welches mit einem der belegten Studienbereiche gemäß Nr. 1 bis 3 korrespondiert.

(3) Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft verwiesen.

**§ 12**

**Ergänzungsfach Kunstgeschichte**

(1) Das Ergänzungsfach Kunstgeschichte vermittelt den Studentinnen und Studenten der Frankreichstudien die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und Grundzüge des Faches Kunstgeschichte. In den Modulen sind vorrangig Lehrveranstaltungen mit Frankreich- bzw. Europabezug zu wählen.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte ist folgendes Einführungsmodul zu absolvieren:

1. Einführungsmodul Bildkünste

Zusätzlich werden folgende Module (2 bis 6) angeboten, von denen zwei zu absolvieren sind, darunter vorzugsweise eines der Epochen-Module (2 bis 4):

2. Aufbaumodul Mittelalter
3. Aufbaumodul Neuzeit
4. Aufbaumodul Moderne und Gegenwart
5. Aufbaumodul Theorie und Methoden
6. Aufbaumodul Praxisbezogene Studien

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte.

**§ 13**

**Ergänzungsfach Theaterwissenschaft**

(1) Das Ergänzungsfach Theaterwissenschaft vermittelt den Studentinnen und Studenten der Frankreichstudien die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und Grundzüge des Faches Theaterwissenschaft. In den Modulen sind vorrangig Lehrveranstaltungen mit Frankreich- bzw. Europabezug zu wählen.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Theaterwissenschaft sind folgende Modulkombinationen möglich:

*Variante 1 Gegenwartstheater:*

- Basismodul Theorie und Ästhetik (10 LP)
- Basismodul Gegenwartstheater (12 LP)
- Aufbaumodul Gegenwartstheater (8 LP)

*Variante 2 Theatergeschichte:*

- Basismodul Gegenwartstheater (12 LP)
- Basismodul Theoriebildung und Theatergeschichte (10 LP)
- Aufbaumodul Theatergeschichte (8 LP)

*Variante 3 Theorie und Ästhetik:*

- Basismodul Theorie und Ästhetik (10 LP)
- Basismodul Gegenwartstheater (12 LP)
- Aufbaumodul Theorie und Ästhetik (8LP)

Eine dieser Varianten ist auszuwählen.

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die For-

men der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informiert für das Modul „Theoriebildung und Theatergeschichte“ die Modulbeschreibung in Anlage 1. Für die Beschreibung der übrigen Module des Ergänzungsfaches Theaterwissenschaft wird auf die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Theaterwissenschaft verwiesen.

**§ 14**

**Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung**

(1) Module des Studienbereichs ABV sollen über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für eine berufliche Tätigkeit oder wissenschaftliche Weiterentwicklung förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Die Module gemäß Abs. 1 und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfaches und den gewählten Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen übereinstimmen. Es sind Module gemäß der Studien- und der Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin sowie der „Fachbereichsspezifischen Studienordnung“ und der „Fachbereichsspezifischen Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin“ zu wählen.

(3) Das gemäß der Studienordnung für den Studienbereich ABV in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-ABV) obligatorische „Praktikumsmodul“ ist im Umfang von 5, 10 oder 15 Leistungspunkten zu erbringen. Ein Praktikumsanteil von mindestens 5 Leistungspunkten ist im frankophonen Ausland zu absolvieren. Anstelle eines „Praktikumsmoduls“ gemäß Satz 1 kann auch ein „Auslandspraktikumsmodul“ gemäß der StO-ABV im Umfang von 20, 25 oder 30 Leistungspunkten absolviert werden.

(4) Es ist Aufgabe der Studentinnen und Studenten, sich geeignete Praktikumsplätze zu suchen. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen des Praktikumsmoduls wird von den Koordinatorinnen und Koordinatoren des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien in Verbindung mit der ABV-Koordinationsstelle des Fachbereichs und dem Career Service durchgeführt.

**§ 15**

**Auslandsstudium**

(1) Das dritte Studienjahr wird an einer der französischen bzw. frankophonen Partnerhochschulen absolviert, die mit der Freien Universität Berlin im Rahmen des ERASMUS-Programms oder einem anderen Austauschprogramm kooperieren. Zu diesem Zweck wird den Studierenden des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien

ein hinreichend großes Kontingent an gebührenfreien Studienplätzen bereitgestellt.

(2) Die Studentinnen und Studenten schreiben sich an der jeweiligen Partnerhochschule in das dritte Studienjahr eines fachlich verwandten Studiengangs ein, der das an der Freien Universität Berlin begonnene Studium sinnvoll ergänzt und weiterführt. Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang in französischer Sprachwissenschaft (Science du langage) oder in französischer Literaturwissenschaft (Lettres modernes) oder für einen anderen Studiengang mit philologischem Studienanteil, der eine dem Bachelorstudiengang Frankreichstudien vergleichbare Fächerkombination aufweist.

(3) Im Rahmen des Auslandsstudiums sind mindestens zwei Module (unités d'enseignement) oder zwei Modulen entsprechende Lehrveranstaltungen des dritten Studienjahrs im Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft zu absolvieren. Das in diesen Modulen zu erbringende Studienpensum soll je Studienschwerpunkt 12 Leistungspunkten entsprechen. Mindestens weitere 22 Leistungspunkte erwerben die Studentinnen und Studenten im Rahmen des Studiengangs gemäß Abs. 2 in Studienbereichen, die dem Fächerspektrum des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien entsprechen.

(4) Das Praktikum gemäß § 14 Abs. 3 ist im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten im frankophonen Ausland zu absolvieren und sollte während des Auslandsstudiums abgeleistet werden. Empfohlen wird allerdings die Ableistung eines Auslandspraktikums im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten; dieses kann auch auf mehrere Praktikumsstellen verteilt werden.

(5) Die Studienprogramme der Partneruniversitäten werden nach inhaltlichen Gesichtspunkten ausgewählt und ermöglichen eine kohärente Weiterführung des Studienprogramms nach Abschluss der Grundlagenphase sowie eine Schwerpunktsetzung. Folgende Qualifikationsziele sollen mit dem Auslandsstudium erreicht werden:

- Heranführung an die spezifischen Anforderungen und Arbeitsweisen des französischen Universitätssystems und Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens,
- Heranführung an relevante Fragestellungen für in Frankreich geführte aktuelle Fachdiskussionen, an Theorien und Methoden in den studierten Bereichen,
- Reflexion über die Anwendbarkeit wissenschaftlicher Methoden und Konzepte, ihrer Reichweite und Grenzen,

Darüber hinaus ist das im Rahmen des Auslandsstudiums zu absolvierende Studienpensum je nach Wahl des Studiengangs gemäß Abs. 2 durch folgende Qualifikationsziele und Inhalte gekennzeichnet:

### a) Sprachwissenschaft

- Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Ausbildungsbereichen gemäß § 6 Abs. 1

- vertiefte Diskussion von Möglichkeiten der Analyse sprachlicher (auch komplexer, die Satzgrenze überschreitender) Äußerungen, ihrer Verarbeitung und Übermittlung in verschiedenen Medien unter Berücksichtigung des historischen Zusammenhangs
- selbstständige Bearbeitung sprachwissenschaftlicher Themen (aus Bereichen wie Sprachtheorie, Systemlinguistik und ihre Teilbereiche, formale Beschreibungsmethoden, Textlinguistik, Variationslinguistik, Sprachgeschichte, Semiotik, Sprache und Medien, Linguistik und Literatur, Genderlinguistik, Sprachpolitik, kognitive Linguistik, Computerlinguistik, Spracherwerb) unter Berücksichtigung des für die untersuchten Gegenstände relevanten Forschungsstandes

### b) Literaturwissenschaft

- Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Ausbildungsbereichen gemäß § 6 Abs. 2
- eingehende Beschäftigung mit zwei ausgewählten Themenbereichen der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung von jeweils mindestens zwei der Ausbildungsbereiche gemäß § 6 Abs. 2
- vertiefte Diskussion von Möglichkeiten der Analyse literarischer Texte und gegebenenfalls anderer Medien unter Berücksichtigung ihres historischen, soziokulturellen und/oder genderspezifischen Zusammenhangs
- selbstständige Bearbeitung literaturwissenschaftlicher Themenstellungen unter Berücksichtigung des für die untersuchten Gegenstände relevanten Forschungsstandes

### c) Vertiefung des Studiums in den Ergänzungsfächern, möglichst mit Frankreichbezug.

(6) Im Verlauf des dritten Fachsemesters nehmen die Studentinnen und Studenten an einer Informationsveranstaltung über das Auslandsstudium teil. Im Verlaufe des vierten Fachsemesters treffen die Studentin bzw. der Student und Studienfachberaterinnen oder -berater auf der Basis einer diesbezüglichen Absprache mit derjenigen Hochschule, an welcher das Auslandsstudium absolviert werden soll, eine Vereinbarung über dessen Ausgestaltung. Die Vereinbarung umfasst insbesondere

- den Studienort für das Auslandsstudium,
- die im Rahmen des Auslandsstudiums zu absolvierenden Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die für den Studienabschluss und die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen und
- einen Zeitplan für das Auslandsstudium.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien informieren die Studentinnen und Studenten vorab über die Partner-

universitäten und die dort vorhandenen Studienmöglichkeiten.

(8) Von der Verpflichtung zur Absolvierung des Auslandsstudiums oder von Teilen des Auslandsstudiums kann eine Studentin oder ein Student befreit werden, soweit sie oder er glaubhaft macht, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder aufgrund sonstiger triftiger Gründe daran gehindert ist. In diesem Fall absolviert die Studentin oder der Student äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen an der Freien Univer-

sität Berlin. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung vom 18. Juli 2009 (FU-Mitteilungen 51/2007, S. 1130) außer Kraft.

### Anlage 1: Modulbeschreibungen

#### Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Studienordnungen verwiesen wird

- die Bezeichnung des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen

- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien zu entnehmen.

1. Studienschwerpunkt Sprachpraxis (§ 5)

**Modul:** Sprachpraxis Basismodul I

**Qualifikationsziele:**

Mündliche und schriftliche Fertigkeiten auf der Niveaustufe C1.1 bis C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER):

1. Sprachliche Qualifikationsziele: Die Studentin bzw. der Student

- kann ein breites Spektrum an Tonaufnahmen, Radio- und Fernsehsendungen verstehen, auch wenn nicht unbedingt Standardsprache gesprochen wird, kann dabei feinere Details, implizit vermittelte Einstellungen oder Beziehungen zwischen Sprechenden erkennen,
- kann zu Vorlesungen, Vorträgen und Berichten, auch wenn sie inhaltlich und sprachlich komplex sind, Notizen anfertigen und damit weiterarbeiten,
- kann in einer Debatte leicht mithalten, auch wenn abstrakte, komplexe und wenig vertraute Themen behandelt werden,
- kann heterogenes Material in Bezug auf die eigene Fragestellung/Zielsetzung verknüpfen und systematisiert präsentieren,
- kann lange, komplexe Texte im Detail verstehen, auch wenn diese nicht dem eigenen Spezialgebiet angehören, sofern schwierige Passagen mehrmals gelesen werden können,
- kann klar strukturierte Texte verfassen und dabei den eigenen Standpunkt ausführlich und differenziert darlegen.

2. Strategiewissen: Die Studentin bzw. der Student

- verfügt über Strategien zur Selbstkorrektur und zum autonomen Ausbau der eigenen Sprachkenntnisse
- verfügt über ein umfangreiches Repertoire an Strategien zur Planung und Realisierung der eigenen Produktion.

3. Interkulturelle Kompetenzen: Die Studentin bzw. der Student kann Ausgangs- und Zielkultur miteinander in Beziehung setzen und in gewisser Weise als Mittlerin bzw. Mittler agieren.

**Inhalte:**

Die Inhalte sind eingebunden in den Kontext von Bildung und Beruf mit einem Schwerpunkt auf der interkulturellen Perspektive.

Den Schwerpunkt bilden die Erweiterung des Hör- und Leseverständnisses und der Sprechkompetenz (monologisch und interaktiv) sowie die Erweiterung der Schreibkompetenz, die durch Schreibanlässe, die an Hör- und Lesetexte gebunden sind, entwickelt wird.

Der Schwerpunkt der Übung I liegt auf der Entwicklung der Lese- und Schreibkompetenz sowie der dazugehörigen Strategien unter Berücksichtigung der relevanten interkulturellen Fertigkeiten.

Der Schwerpunkt der Übung II liegt auf der Entwicklung des Hörverstehens und der Sprechkompetenz sowie der dazugehörigen Präsentationsstrategien und der dafür notwendigen interkulturellen Fertigkeiten.

Der Schwerpunkt der Übung III liegt auf der Anwendung und Erweiterung der in den Übungen I und II erworbenen Fertigkeiten mit dem Fokus auf der mündlichen Kompetenz, wobei das Kooperieren und die dafür notwendigen Strategien und interkulturellen Fertigkeiten im Vordergrund stehen.

## FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Übung I	3	Vielfältige eigenständige und kooperative Spracharbeit während und außerhalb der Präsenzzeit, insbesondere Referate, Hörverständnisübungen etc.	Präsenzzeit 45 Vor- und Nachbereitung 40 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 35
Übung II	3	Vielfältige eigenständige und kooperative Spracharbeit während und außerhalb der Präsenzzeit, insbesondere schriftliche Präsentationen etc.	Präsenzzeit 45 Vor- und Nachbereitung 40 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 35
Übung III	3	Vielfältige eigenständige und kooperative Spracharbeit während und außerhalb der Präsenzzeit, insbesondere Mediendokumente bearbeiten, Gruppendiskussionen führen (Streitgespräche) etc.	Präsenzzeit 45 Vor- und Nachbereitung 40 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 35
<b>Veranstaltungssprache:</b> Französisch			
<b>Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:</b> 360			
<b>Dauer des Moduls:</b> Zwei Semester, Übung I im Wintersemester, Übungen II und III im darauf folgenden Sommersemester			
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Einmal jährlich, Beginn jedes Wintersemester			
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

**Modul:** Sprachpraxis Basismodul II

**Qualifikationsziele:**

Mündliche und schriftliche Fertigkeiten im Bereich C1.2 bis C2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER):

1. Sprachliche Kompetenzen: Die Studentin bzw. der Student
  - kann lange und komplex strukturierte Texte über abstrakte und komplexe Themen verstehen und wiedergeben,
  - kann klare, gut strukturierte Ausführungen zu komplexen Themen schreiben und durch Unterpunkte, geeignete Beispiele oder Begründungen stützen,
  - kann längeren Reden und Gesprächen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind,
  - kann ihre bzw. seine Argumentation logisch aufbauen und verbinden,
  - kann überzeugend eine Position vertreten, Fragen und Kommentare beantworten sowie auf komplexe Gegenargumente flüssig, spontan und angemessen reagieren,
  - kennt Standards und Konventionen hochschulbezogener Texte und beherrscht sie zum großen Teil.
2. Strategiewissen: Die Studentin bzw. der Student
  - verfügt über die Fähigkeit, die gestellte(n) Aufgabe(n) gemäß den eigenen sprachlichen und persönlichen Kompetenzen umzusetzen
  - verfügt über ein umfangreiches Repertoire, Informationen zu analysieren, zu synthetisieren und für Dritte aufzuarbeiten
3. Interkulturelle Kompetenzen: Die Studentin bzw. der Student verfügt über eine ausreichende Sensibilisierung, um bei verschiedenen hochschulbezogenen Themen/Konventionen kulturelle Unterschiede und Prägungen wahrzunehmen und entsprechend zu handeln.

**Inhalte:**

Erweiterung der hochschulbezogenen Textkompetenz mit Berücksichtigung der französischen akademischen Tradition. Vorbereitung auf das Auslandsstudium durch kontextrelevante Lese- und Hörtexte als Grundlage für die Erarbeitung eigener schriftlicher und mündlicher Texte.

In Übung I werden durch eine stärker vorgabenorientierte Textarbeit die Grundlagen für Übung II geschaffen, deren Schwerpunkt die Entwicklung einer weitgehend selbstständigen und dem französischen akademischen Kontext angemessenen Textproduktion bildet.

<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)						
Übung I	3	Vielfältige eigenständige und kooperative Spracharbeit während und außerhalb der Präsenzzeit; auf Grundlage von Vorträgen, Vorlesungen, Berichten etc. werden für den Hochschulkontext relevante Texte verfasst bzw. mündliche Fertigkeiten trainiert.	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung</td> <td style="text-align: right;">35</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">40</td> </tr> </table>	Präsenzzeit	45	Vor- und Nachbereitung	35	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	40
Präsenzzeit	45								
Vor- und Nachbereitung	35								
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	40								
Übung II	2	Vielfältige hochschulbezogene schriftliche Produktionen im Kontext der französischen akademischen Tradition	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> </table>	Präsenzzeit	30	Vor- und Nachbereitung	45	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45
Präsenzzeit	30								
Vor- und Nachbereitung	45								
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45								

**Veranstaltungssprache:** Französisch

**Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:** 240

**Dauer des Moduls:** Zwei Semester, Übung I im Wintersemester, Übung II im darauf folgenden Sommersemester

**Häufigkeit des Angebots:** Einmal jährlich, Beginn jedes Wintersemester

**Verwendbarkeit:** Bachelorstudiengang Frankreichstudien

### 2. Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft

Basismodule der Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft: Siehe Studienordnung und Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Französische Philologie und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Französisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin.

#### Philologie – Aufbaumodul

Variante 1: Aufbaumodul Literaturwissenschaft

**Modul:** Philologie – Aufbaumodul – Literaturwissenschaft

##### **Qualifikationsziele:**

###### **Literaturwissenschaft:**

Die Studentinnen und Studenten haben in mindestens einem Ausbildungsbereich der Literaturwissenschaft (Theorien und Methoden; Geschichte der französischen Literatur; Textanalyse und -interpretation; Literatur und nichtliterarische Textsorten; Literatur und andere Medien) vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie sind in der Lage, sich selbstständig in neue Zusammenhänge einzuarbeiten, komplexe Fragestellungen zu bearbeiten und ihre Arbeitsergebnisse gehobenen wissenschaftlichen Ansprüchen gemäß mündlich wie schriftlich zu präsentieren.

###### **Sprachpraxis:**

Die Studierenden beherrschen die Grundfertigkeiten im Bereich C2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie verfügen im Einzelnen über sprachliche Kompetenzen, die es ihnen erlauben, sowohl französische Sachtexte im Deutschen als auch deutsche Sachtexte im Französischen wiederzugeben, Informationen aus verschiedenen Quellen – auch in verschiedenen Sprachen – zusammenzufassen und die Argumente und Sachverhalte kohärent wiederzugeben. Die Studierenden verfügen ferner über ein Strategiewissen, das sie befähigt, eine Vielzahl geeigneter Werkzeuge (auch elektronischer Art) für die Sprachmittlung einzusetzen und eine angemessene Informationsverarbeitung vorzunehmen. Schließlich verfügen die Studierenden über interkulturelle Kompetenzen, die sie befähigen, als kompetente Mittlerin bzw. als kompetenter Mittler zwischen Sprecherinnen und Sprechern der Zielsprache und Sprecherinnen und Sprechern aus ihrer bzw. seiner eigenen Sprachgemeinschaft zu wirken und dabei soziokulturelle und soziolinguistische Unterschiede zu berücksichtigen.

##### **Inhalte:**

- Vertiefung und Ausdifferenzierung der in den Basismodulen erfolgten fachlichen Grundausbildung
- Eingehende Beschäftigung mit mindestens einem ausgewählten Ausbildungsbereich der französischen Literaturwissenschaft
- Heranführung an für die aktuelle Fachdiskussion relevante Fragestellungen, Theorien und Methoden
- Reflexion der Anwendbarkeit literaturwissenschaftlicher Methoden und Konzepte, ihrer Reichweite und Grenzen
- Anleitung zum fortgeschrittenen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten
- Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Hauptseminararbeit)
- Vertiefte Diskussion von Möglichkeiten der Analyse literarischer Texte und ggf. anderer Medien unter Berücksichtigung ihres historischen, soziokulturellen und genderspezifischen Zusammenhangs
- Selbstständiges Bearbeiten literaturwissenschaftlicher Themenstellungen unter Berücksichtigung des für die untersuchten Gegenstände relevanten Forschungsstandes
- Heranführung an die Bachelorarbeit, sowohl hinsichtlich der fachlichen Kompetenz als auch der Arbeitstechniken

###### **Sprachpraxis:**

- Vertiefung der sprachpraktischen Fähigkeiten mit verstärkter Ausrichtung auf die Anforderungen der Arbeitswelt
- Einführung in die Techniken der professionellen Sprachmittlung

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Hauptseminar I	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">165</td> </tr> </table>	Präsenzzeit	30	Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	165
Präsenzzeit	30								
Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45								
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	165								
Hauptseminar II	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> </table>	Präsenzzeit	30	Vor- und Nachbereitung	45	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45
Präsenzzeit	30								
Vor- und Nachbereitung	45								
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45								
Übung	2	Vorstellung und Diskussion von mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden projektbezogenen Arbeitsaufträgen	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> </table>	Präsenzzeit	30	Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45
Präsenzzeit	30								
Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45								
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45								
<b>Veranstaltungssprache:</b> Literaturwissenschaft: Deutsch; Sprachpraxis: Französisch									
<b>Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:</b> 480									
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester									
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester									
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang Frankreichstudien									

**Modul:** Philologie – Aufbaumodul – Sprachwissenschaft

**Qualifikationsziele:**

**Sprachwissenschaft:**

Die Studentinnen und Studenten haben in mindestens einem Ausbildungsbereich der Sprachwissenschaft (Theorien und Methoden; Sprachsystem; Variation und Sprachgeschichte; Geschichte der Sprachwissenschaft; Sprache/ Sprachwissenschaft in anderen Zusammenhängen) vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie sind in der Lage, sich selbstständig in neue Zusammenhänge einzuarbeiten, komplexe Fragestellungen zu bearbeiten und ihre Arbeitsergebnisse gehobenen wissenschaftlichen Ansprüchen gemäß mündlich wie schriftlich zu präsentieren.

**Sprachpraxis:**

Die Studierenden beherrschen die Grundfertigkeiten im Bereich C2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie verfügen im Einzelnen über sprachliche Kompetenzen, die es ihnen erlauben, sowohl französische Sachtexte im Deutschen als auch deutsche Sachtexte im Französischen wiederzugeben, Informationen aus verschiedenen Quellen – auch in verschiedenen Sprachen – zusammenzufassen und die Argumente und Sachverhalte kohärent wiederzugeben. Die Studierenden verfügen ferner über ein Strategiewissen, das sie befähigt, eine Vielzahl geeigneter Werkzeuge (auch elektronischer Art) für die Sprachmittlung einzusetzen und eine angemessene Informationsverarbeitung vorzunehmen. Schließlich verfügen die Studierenden über interkulturelle Kompetenzen, die sie befähigen, als kompetente Mittlerin bzw. als kompetenter Mittler zwischen Sprecherinnen und Sprechern der Zielsprache und Sprecherinnen und Sprechern aus ihrer bzw. seiner eigenen Sprachgemeinschaft zu wirken und dabei soziokulturelle und soziolinguistische Unterschiede zu berücksichtigen.

**Inhalte:**

- Vertiefung und Ausdifferenzierung der in den Basismodulen erfolgten fachlichen Grundausbildung
- Eingehende Beschäftigung mit mindestens einem ausgewählten Ausbildungsbereich der französischen Sprachwissenschaft
- Heranführung an für die aktuelle Fachdiskussion relevante Fragestellungen, Theorien und Methoden
- Reflexion der Anwendbarkeit sprachwissenschaftlicher Methoden und Konzepte, ihrer Reichweite und Grenzen
- Anleitung zum fortgeschrittenen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten
- Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Hauptseminararbeit)
- Vertiefte Diskussion von Möglichkeiten der Analyse sprachlicher (auch komplexer, die Satzgrenze überschreitender) Äußerungen, ihrer Verarbeitung und Übermittlung in verschiedenen Medien unter Berücksichtigung ihres historischen, soziokulturellen und genderspezifischen Zusammenhangs
- Selbstständiges Bearbeiten sprachwissenschaftlicher Themen (aus Bereichen wie der Sprachtheorie, Systemlinguistik und ihre Teilbereiche, formale Beschreibungsmethoden, Textlinguistik, Variationslinguistik, Sprachgeschichte, Semiotik, Sprache und Medien, Linguistik und Literatur, Sprachpolitik, kognitive Linguistik, Computerlinguistik, Spracherwerb) unter Berücksichtigung des für die untersuchten Gegenstände relevanten Forschungsstandes
- Heranführung an die Bachelorarbeit, sowohl hinsichtlich der fachlichen Kompetenz als auch der Arbeitstechniken

**Sprachpraxis:**

- Vertiefung der sprachpraktischen Fähigkeiten mit verstärkter Ausrichtung auf die Anforderungen der Arbeitswelt
- Einführung in die Techniken der professionellen Sprachmittlung

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Hauptseminar I	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">165</td> </tr> </table>	Präsenzzeit	30	Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	165
Präsenzzeit	30								
Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45								
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	165								
Hauptseminar II	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> </table>	Präsenzzeit	30	Vor- und Nachbereitung	45	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45
Präsenzzeit	30								
Vor- und Nachbereitung	45								
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45								
Übung	2	Vorstellung und Diskussion von mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden projektbezogenen Arbeitsaufträgen	<table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> <tr> <td>Prüfung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">45</td> </tr> </table>	Präsenzzeit	30	Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45	Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45
Präsenzzeit	30								
Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45								
Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45								
<b>Veranstaltungssprache:</b> Sprachwissenschaft: Deutsch; Sprachpraxis: Französisch									
<b>Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:</b> 480									
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester									
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester									
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang Frankreichstudien									

**Modul:** Philologie – Aufbaumodul – Sprach-/Literaturwissenschaft

**Qualifikationsziele:**

**Sprach-/Literaturwissenschaft:**

Die Studentinnen und Studenten haben vertiefte Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Ausbildungsbereich der Sprachwissenschaft (Theorien und Methoden; Sprachsystem; Variation und Sprachgeschichte; Geschichte der Sprachwissenschaft; Sprache/Sprachwissenschaft in anderen Zusammenhängen) und einem Ausbildungsbereich der Literaturwissenschaft (Theorien und Methoden; Geschichte der französischen Literatur; Textanalyse und -interpretation; Literatur und nichtliterarische Textsorten; Literatur und andere Medien) vertieft. Sie sind in der Lage, sich selbstständig in neue Zusammenhänge einzuarbeiten, komplexe Fragestellungen zu bearbeiten und ihre Arbeitsergebnisse gehobenen wissenschaftlichen Ansprüchen gemäß mündlich wie schriftlich zu präsentieren.

**Sprachpraxis:**

Die Studierenden beherrschen die Grundfertigkeiten im Bereich C2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie verfügen im Einzelnen über sprachliche Kompetenzen, die es ihnen erlauben, sowohl französische Sachtexte im Deutschen als auch deutsche Sachtexte im Französischen wiederzugeben, Informationen aus verschiedenen Quellen – auch in verschiedenen Sprachen – zusammenzufassen und die Argumente und Sachverhalte kohärent wiederzugeben. Die Studierenden verfügen ferner über ein Strategiewissen, das sie befähigt, eine Vielzahl geeigneter Werkzeuge (auch elektronischer Art) für die Sprachmittlung einzusetzen und eine angemessene Informationsverarbeitung vorzunehmen. Schließlich verfügen die Studierenden über interkulturelle Kompetenzen, die sie befähigen, als kompetente Mittlerin bzw. als kompetenter Mittler zwischen Sprecherinnen und Sprechern der Zielsprache und Sprecherinnen und Sprechern aus ihrer bzw. seiner eigenen Sprachgemeinschaft zu wirken und dabei soziokulturelle und soziolinguistische Unterschiede zu berücksichtigen.

**Inhalte:**

- Vertiefung und Ausdifferenzierung der in den Basismodulen erfolgten fachlichen Grundausbildung
- Eingehende Beschäftigung mit einem ausgewählten Ausbildungsbereich sowohl in der französischen Sprach-, als auch Literaturwissenschaft
- Heranführung an für die aktuelle Fachdiskussion relevante Fragestellungen, Theorien und Methoden
- Reflexion der Anwendbarkeit sprach- bzw. literaturwissenschaftlicher Methoden und Konzepte, ihrer Reichweite und Grenzen
- Anleitung zum fortgeschrittenen selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten
- Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Hauptseminararbeit)
- Heranführung an die Bachelorarbeit, sowohl hinsichtlich der fachlichen Kompetenz als auch der Arbeitstechniken

**Sprachwissenschaft:**

- Vertiefte Diskussion von Möglichkeiten der Analyse sprachlicher (auch komplexer, die Satzgrenze überschreitender) Äußerungen, ihrer Verarbeitung und Übermittlung in verschiedenen Medien unter Berücksichtigung ihres historischen, soziokulturellen und genderspezifischen Zusammenhangs
- Selbstständiges Bearbeiten sprachwissenschaftlicher Themen (aus Bereichen wie der Sprachtheorie, Systemlinguistik und ihre Teilbereiche, formale Beschreibungsmethoden, Textlinguistik, Variationslinguistik, Sprachgeschichte, Semiotik, Sprache und Medien, Linguistik und Literatur, Sprachpolitik, kognitive Linguistik, Computerlinguistik, Spracherwerb) unter Berücksichtigung des für die untersuchten Gegenstände relevanten Forschungsstandes

**Literaturwissenschaft:**

- Vertiefte Diskussion von Möglichkeiten der Analyse literarischer Texte und ggf. anderer Medien unter Berücksichtigung ihres historischen, soziokulturellen und genderspezifischen Zusammenhangs
- Selbstständiges Bearbeiten literaturwissenschaftlicher Themenstellungen unter Berücksichtigung des für die untersuchten Gegenstände relevanten Forschungsstandes

**Sprachpraxis:**

- Vertiefung der sprachpraktischen Fähigkeiten mit verstärkter Ausrichtung auf die Anforderungen der Arbeitswelt
- Einführung in die Techniken der professionellen Sprachmittlung

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Hauptseminar I	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	Präsenzzeit	30
			Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45
			Prüfung und Prüfungsvorbereitung	165
Hauptseminar II	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	Präsenzzeit	30
			Vor- und Nachbereitung	45
			Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45
Übung	2	Vorstellung und Diskussion von mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden projektbezogenen Arbeitsaufträgen	Präsenzzeit	30
			Vor- und Nachbereitung; Arbeitsaufträge	45
			Prüfung und Prüfungsvorbereitung	45
<b>Veranstaltungssprache:</b> Sprach- und Literaturwissenschaft: Deutsch; Sprachpraxis: Französisch				
<b>Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:</b> 480				
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester				
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester				
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang Frankreichstudien				

### 3. Ergänzungsfach Rechtswissenschaft

<b>Modul:</b> Einführung in das Öffentliche Recht			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten sollen neben den tragenden Staatsprinzipien die Funktionsweisen und Kompetenzen der Staatsorgane sowie die staatlichen Funktionen als Grundlage für das weitere Verständnis des gesamten Öffentlichen Rechts kennen lernen und verinnerlichen.			
<b>Inhalte:</b> Das Modul beginnt mit einer Darstellung der Grundlagen des Öffentlichen Rechts und behandelt insoweit vor allem die Begriffe von „Staat“ und „Rechtsordnung“. Den Schwerpunkt bildet die im Anschluss erfolgende Behandlung des Staatsorganisationsrechts der Bundesrepublik Deutschland, dessen Erörterung sich in drei Hauptteile gliedert: Zunächst werden die Staatsstrukturprinzipien (Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Republik und Sozialstaat) und Staatsziele (Umweltschutz und Tierschutz) vermittelt. Daran schließt sich eine Darstellung der Staatsorgane an (Deutscher Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht). Überdies werden die Staatsfunktionen erörtert, also Gesetzgebung, Verwaltung sowie Rechtsprechung und Gerichtsverfassung.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Vorlesung	3	–	Präsenzzeit Vorlesung 45 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 90 Präsenzzeit Anwendungskurs 15
Anwendungskurs	1	Lösung von Übungsfällen	Vor- und Nachbereitung Anwendungskurs 30 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch			
<b>Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:</b> 240			
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester			
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester			
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

<b>Modul:</b> Grund- und Menschenrechte			
<b>Qualifikationsziele:</b> In dem Modul sollen die Studentinnen und Studenten die Funktionen der Grund- und Menschenrechte als subjektive Freiheits-, Leistungs- und Teilhaberechte des Individuums gegenüber dem Staat, zugleich als staatliche objektive Wertentscheidungen verstehen lernen. Die Studentinnen und Studenten sollen außerdem das zur Durchsetzung der Grundrechte relevante Prozessrecht (insbesondere die Individualverfassungsbeschwerde) lernen und in die Lage versetzt werden, praktische Fälle prozessual zu beurteilen. Dabei sollen die Technik der Falllösung und der Gutachtenstil erlernt werden.			
<b>Inhalte:</b> Das Modul bietet den Studentinnen und Studenten einen einführenden Überblick über die Entwicklung, Bedeutung und Funktionsweise der Grund- und Menschenrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Anhand einzelner Grundrechte wird den Studentinnen und Studenten die deutsche Grundrechtsdogmatik näher gebracht; Schutzbereiche einzelner Grundrechte und staatliche Eingriffsmöglichkeiten werden unter Einbeziehung wegweisender Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts besprochen. Ferner werden die europäischen Menschenrechte, ihre Verankerung in der EMRK und ihr Verhältnis zu den Grund- und Menschenrechten des Grundgesetzes behandelt. Gegenstand des Moduls ist außerdem das Verfassungsprozessrecht, soweit es für die Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten von Bedeutung ist. Im Mittelpunkt steht dabei die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Vorlesung	4	–	Präsenzzeit Vorlesung 60 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 120 Präsenzzeit Anwendungskurs 30
Anwendungskurs	2	Lösung von Übungsfällen	Vor- und Nachbereitung Anwendungskurs 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 30
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch			
<b>Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:</b> 300			
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester			
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Sommersemester			
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

<b>Modul:</b> Allgemeines Verwaltungsrecht			
<b>Qualifikationsziele:</b>			
<p>Das Modul soll den Studentinnen und Studenten Grundkenntnisse und die Systematik des Verwaltungsrechts vermitteln. Die Studentinnen und Studenten sollen ein Verständnis für die Rechtsgrundlagen entwickeln, die für die Lösung verwaltungsrechtlicher Fälle in Ausbildung und juristischer Praxis unentbehrlich sind. Die Studentinnen und Studenten sollen auch einen Überblick über die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erhalten. Insbesondere sollen sie die Abgrenzung zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit verstehen und mit den Voraussetzungen und rechtlichen Problemen der wichtigsten verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten derart vertraut gemacht werden, dass sie einen praktischen Fall auch in prozessualer Hinsicht beurteilen können.</p> <p>Außerdem sollen die Studentinnen und Studenten einen Überblick über das Staatshaftungsrecht erhalten. Sie sollen lernen, zwischen verschiedenen Fällen staatlicher Haftung im konkreten Fall zu unterscheiden und die jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Anspruchsgrundlagen erlernen.</p>			
<b>Inhalte:</b>			
<p>Das Modul befasst sich mit der Organisation, dem Personal und der Finanzierung der Verwaltung, ihren Handlungsformen (insbesondere Rechtsverordnung, Satzung, Verwaltungsvorschrift, Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag, Realakt) sowie deren Entstehung, Wirkung, Durchsetzung und Kontrolle. Inhaltlich setzt dieses Modul Grundkenntnisse im Verfassungsrecht voraus, die durch die Module „Einführung in das Öffentliche Recht“ und „Grund- und Menschenrechte“ vermittelt werden. Außerdem werden die Grundsätze des Staatshaftungsrechts gestreift, d. h. diejenigen nicht einheitlich kodifizierten Regelungen betreffend die Voraussetzungen für das Entstehen des Staates für Schäden durch rechtmäßiges oder rechtswidriges Verhalten sowie die Rechtsfolgenseite (Wiederherstellung des früheren Zustandes, Ersatz- oder Ausgleichsleistungen).</p>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Vorlesung	3	–	Präsenzzeit Vorlesung 45 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 90 Präsenzzeit Anwendungskurs 15
Anwendungskurs	1	Lösung von Übungsfällen	Vor- und Nachbereitung Anwendungskurs 30 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 30
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch			
<b>Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:</b> 210			
<b>Dauer des Moduls:</b> Ein Semester			
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Wintersemester			
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

Für das Modul „Europarecht“ wird auf die Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung verwiesen.

4. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Volkswirtschaftslehre wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre verwiesen.
5. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Geschichtswissenschaft wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Geschichte verwiesen.
6. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft verwiesen.
7. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Kunstgeschichte verwiesen.

8. Ergänzungsfach Theaterwissenschaften

<b>Modul:</b> Basismodul Theoriebildung und Theatergeschichte			
<b>Qualifikationsziele:</b> Die Studentinnen und Studenten erwerben Grundkenntnisse der Theaterwissenschaft, ihrer Geschichte, Problemstellungen, Methoden und Terminologie. Sie lernen elementare theoretische Sachverhalte darzustellen und Grundlagen theaterwissenschaftlicher Theoriebildung exemplarisch anzuwenden. An ausgewählten Beispielen erwerben sie die Fähigkeit, Fragestellungen und Methoden der Theaterhistoriographie auf einem grundständigen Niveau zu praktizieren und die damit verbundenen Probleme kritisch zu reflektieren.			
<b>Inhalte:</b> Das Modul führt in theaterwissenschaftliche und theaterhistoriographische Terminologie und Fragestellungen ein und behandelt theaterhistoriographische Probleme und Methoden im kultur-, politik-, sozial-, medien- und geschlechtergeschichtlichen Kontext. Die Vorlesung führt an ausgewählten Gegenständen in die Fragestellungen, Arbeitsfelder, Traditionen sowie Methoden und Begriffe der Theaterwissenschaft ein. Dabei wird insbesondere auf die Bereiche Theorie(bildung) und Ästhetik, Gegenwartstheater und Aufführungsanalyse, Theaterhistoriographie sowie die Fachgeschichte eingegangen. Im Seminar werden grundlegende Arbeitstechniken der Theaterhistoriographie (u. a. Quellenlektüre und Methoden der Quellenanalyse, Archivarbeit, komparative Verfahren) einführend vermittelt und auf ausgewählte Forschungsfragen und historische Beispiele bezogen.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Präsenzstudium</b> (Semesterwochenstunden)	<b>Formen aktiver Teilnahme</b>	<b>Arbeitsaufwand</b> (Stunden)
Vorlesung	2	–	
Seminar	2	u. a. Quellenanalyse und Quelleninterpretation, Textarbeit, Plenumsdiskussion, Gruppenarbeit, Kurzreferat, Sitzungsprotokoll	Präsenz Vorlesung 30 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 60 Präsenz Seminar 30 Vor- und Nachbereitung Seminar 120 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 60
<b>Veranstaltungssprache:</b> Deutsch			
<b>Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt:</b> 300			
<b>Dauer des Moduls:</b> 1 oder 2 Semester			
<b>Häufigkeit des Angebots:</b> Jedes Studienjahr			
<b>Verwendbarkeit:</b> Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

Für die Beschreibung der übrigen Module des Ergänzungsfachs Theaterwissenschaft wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Theaterwissenschaft verwiesen.

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Bachelorstudiengang Frankreichstudien

Fachsemester	Studienphasen (§ 4 Abs. 2 bis 4)	Kernbereich		Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (§ 6)	30-Leistungspunkte-Modulangebot I (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	30-Leistungspunkte-Modulangebot II (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (§ 14)
		Studienschwerpunkt Sprachpraxis (§ 5)	Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft Basismodul Ia				
1.	Grundlagenphase	Basismodul I Übung I (3 SWS/4 LP) Übung II (3 SWS/4 LP) Übung III (3 SWS/4 LP)	Sprachwissenschaft Basismodul Ia Grundkurs (2 SWS/4 LP) Vorlesung, Proseminar oder Übung (2 SWS/2 LP)	Literaturwissenschaft Basismodul Ia Grundkurs (2 SWS/4 LP) Vorlesung oder Proseminar (2 SWS/2 LP)	[Siehe Verlaufspläne unter Ziffer 2]	[Siehe Verlaufspläne unter Ziffer 2]	Module im Umfang von 30 Leistungspunkten*
Basismodul II Übung I (3 SWS/4 LP) Übung II (2 SWS/4 LP)							
		Auslandsstudium (§ 15): Französische Sprache und Literatur (24 LP) (22 LP)					
2.		Aufbauphase	Philologie – Aufbaumodul Hauptseminar I (2 SWS/8 LP)				
3.	Hauptseminar II (2 SWS/4 LP)						
4.	Bachelorarbeit						
5.	Aufbauphase	Auslandsstudium (§ 15): Französische Sprache und Literatur (24 LP) (22 LP)		[Siehe Verlaufspläne unter Ziffer 2]	[Siehe Verlaufspläne unter Ziffer 2]	Module im Umfang von 30 Leistungspunkten*	
6.		Philologie – Aufbaumodul Hauptseminar I (2 SWS/8 LP)					
7.	Aufbauphase	Hauptseminar II (2 SWS/4 LP)		[Siehe Verlaufspläne unter Ziffer 2]	[Siehe Verlaufspläne unter Ziffer 2]	Module im Umfang von 30 Leistungspunkten*	
7.		Bachelorarbeit					

\* 15 LP der insgesamt 30 LP in der ABV sollten nach Möglichkeit während des Auslandsjahres absolviert werden, die verbleibenden 15 LP sind flexibel in Grundlagen- und Aufbauphase einsetzbar.

2. Ergänzungsfächer

2.1 Rechtswissenschaft

Fachsemester	Module	
1.	<b>Einführung in das Öffentliche Recht</b> (8 LP) Vorlesung (3 SWS)   Anwendungskurs (1 SWS)	
2.	<b>Grund- und Menschenrechte</b> (10 LP) Vorlesung (4 SWS)   Anwendungskurs (2 SWS)	
3.	<b>Allgemeines Verwaltungsrecht</b> (7 LP)	
	Vorlesung (3 SWS)	Anwendungskurs (1 SWS)
4.		
5.	<b>Auslandsstudium</b>	
6.		
7.	<b>Europarecht</b> (5 LP)	
	Vorlesung (2 SWS)	Anwendungskurs (1 SWS)

2.2 Volkswirtschaftslehre

Fachsemester	Module				
1.	<b>Einführung in die Volkswirtschaftslehre</b> (4 LP)		<b>Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler</b> (6 LP)		
	Vorlesung (2 SWS)	Tutorien (2 SWS)	Vorlesung (3 SWS)	Übung (1 SWS)	Tutorien (2 SWS)
2.	<b>Grundlagen der Mikroökonomie</b> (7 LP)				
	Vorlesung (3 SWS)		Übung (2 SWS)		
3.	<b>Grundlagen der Makroökonomie</b> (7 LP)				
	Vorlesung (3 SWS)		Übung (2 SWS)		
4.	Makroökonomie* (6 LP)				
	Vorlesung (2 SWS)		Übung (2 SWS)		
5.	<b>Auslandsstudium</b>				
6.					
7.					

\* Alternativ eines der Module „Staat und Allokation“ (Angebot im Sommersemester), „Wirtschaftspolitik“, „Mikroökonomie“ oder „Finanzwissenschaftliche Steuerlehre“ (Angebot jeweils im Wintersemester; soweit die Wahl auf eines der im Wintersemester angebotenen Module fällt, wird die Absolvierung im 7. Fachsemester empfohlen); jeweils 6 LP/4 SWS.

2.3 Geschichtswissenschaft

Fachsemester	Module	
1.	<b>Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)</b> (10 LP) Seminar (2 SWS)	<b>Einführung in die Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert)</b> (10 LP) Vorlesung (2 SWS)
2.	Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)
3.	<b>Theorien, Methoden und Geschichte der Geschichtswissenschaft*</b> (10 LP) Vorlesung** (2 SWS)  Seminar** (2 SWS)	
4.		
5.	<b>Auslandsstudium</b>	
6.		
7.		

\* Alternativ: Modul „Historische Probleme in epochenübergreifender Perspektive“ (10 LP/4 SWS)

\*\* Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls kann wechseln.

2.4 Politikwissenschaft

Fachsemester	Module	
1.	<b>Politisches System der Bundesrepublik Deutschland</b> (10 LP) Vorlesung (2 SWS)	<b>Politische Ideengeschichte und politische Philosophie*</b> (10 LP) Vorlesung (2 SWS)
2.	Proseminar (2 SWS)	Proseminar (2 SWS)
3.	<b>Politische Theorie und Grundlagen der Politik**</b> (10 LP) Hauptseminar (2 SWS)  Hauptseminar (2 SWS)	
4.		
5.	<b>Auslandsstudium</b>	
6.		
7.		

\* Alternativ: Eines der Module „Moderne politische Theorie“ oder „Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen“ (jeweils 10 LP/4 SWS)

\*\* Alternativ: Eines der Module „Politische Systeme“ oder „Internationale Beziehungen“ (jeweils 10 LP/4 SWS)

2.5 Kunstgeschichte

Fachsemester	Module
1.	<b>Einführungsmodul Bildkünste</b> (10 LP) Vorlesung und Seminar (je 2 SWS)
2.	
3.	<b>Aufbaumodul I</b> (10 LP) Vorlesung und Seminar (je 2 SWS) bzw. 2 Seminare (je 2 SWS)
4.	<b>Aufbaumodul II</b> (10 LP) Vorlesung und Seminar (je 2 SWS) bzw. 2 Seminare (je 2 SWS)
5.	<b>Auslandsstudium</b>
6.	
7.	

2.6 Theaterwissenschaft

Fachsemester	Module
1.	<b>Basismodul Theorie und Ästhetik bzw. Theoriebildung und Theatergeschichte*</b> (6 SWS/10 LP) Vorlesung und Einführungskurs
2.	<b>Basismodul Gegenwartstheater</b> (8 SWS/12 LP) Einführungskurs und Szenisches Projekt <u>oder</u> Einführung in die Dramaturgie <u>oder</u> Einführung in die Medienarbeit
3.	<b>Aufbaumodul Gegenwartstheater bzw. Theatergeschichte bzw. Theorie und Ästhetik</b> (4 SWS/8 LP) Thematisches Proseminar und Übung bzw. Vorlesung und thematisches Proseminar
4.	
5.	<b>Auslandsstudium</b>
6.	
7.	

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Dezember 2009 folgende Prüfungsordnung erlassen:\*

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Bachelorarbeit
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Bachelorstudiengang Frankreichstudien.

### § 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

### § 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. März 2010 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2010 befristet.

## § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 210 Leistungspunkten nachzuweisen, davon

1. 120 Leistungspunkte im Kernbereich (§§ 4 bis 7 der Studienordnung) mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten,
2. jeweils 30 Leistungspunkte in zwei Ergänzungsfächern (§§ 8 bis 13 der Studienordnung) und
3. 30 Leistungspunkte im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (§ 14 der Studienordnung).

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 46 Leistungspunkten sind im Rahmen des Auslandsstudiums (§ 15 der Studienordnung) zu absolvieren. Hinzu kommt das gemäß § 15 Abs. 4 der Studienordnung in der Regel im frankophonen Ausland zu absolvierende Praktikum.

(2) Auf die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte wird in Anlage 1 hingewiesen.

## § 5 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Thema unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren. Die Themenstellung soll aus einem der beiden Hauptseminare des Aufbaumoduls Philologie des Kernbereichs oder aus einer Lehrveranstaltung, die während des Auslandsstudiums absolviert wurde, erwachsen.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Bachelorstudiengang Frankreichstudien zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind,
2. darüber hinaus
  - die Module gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Studienordnung,
  - Module in den Ergänzungsfächern (§§ 8 bis 13 der Studienordnung) im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten sowie
  - das Auslandsstudium (§ 15 der Studienordnung) erfolgreich absolviert sowie
  - die regelmäßige und aktive Teilnahme in mindestens einem Hauptseminar aus dem Philologie-Auf-

baumodul gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 der Studienordnung

nachgewiesen haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache verfasst und soll bis zu 25 Seiten mit etwa 7500 Wörtern umfassen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein soll.

(9) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung darf einmal wiederholt werden.

## **§ 6 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis, eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (französische, englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(3) Auf dem Zeugnis werden Noten für den Kernbereich, die gewählten Ergänzungsfächer sowie für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung ausgewiesen, die berechnet werden als der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der zugehörigen Modulnoten, darüber hinaus die Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtnote wird berechnet als der mit den Leistungspunkten für den Kernbereich, die Ergänzungsfächer und die Bachelorarbeit gewichtete Mittelwert der gemäß Satz 1 ermittelten Noten; die Note für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung fließt nicht in die Gesamtnote ein.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

#### Erläuterungen:

Im Folgenden werden, soweit nicht auf andere Prüfungsordnungen verwiesen wird, für die Module des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Prä-

senzpflicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien zu entnehmen.

1. Studienbereich Sprachpraxis

<b>Modul:</b> Sprachpraxis Basismodul I			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Kenntnisse der französischen Sprache auf der Niveaustufe B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung I	Eine Hörverständnisklausur von 60 Minuten	4	Ja
Übung II	Zwei kleine schriftliche Ausarbeitungen (jeweils 3 bis 5 Seiten); zusammengefasst benotet	4	Ja
Übung III	Präsentation eines landeskundlichen Themas (bis zu 20 Minuten)	4	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 12			

<b>Modul:</b> Sprachpraxis Basismodul II			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sprachpraxis Basismodul I“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung I	Zwei kleine schriftliche Ausarbeitungen (jeweils 3 bis 5 Seiten); zusammengefasst benotet	4	Ja
Übung II	Zwei kleine schriftliche Ausarbeitungen (jeweils 3 bis 5 Seiten); zusammengefasst benotet	4	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 8			

2. Studienbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft

Für die Basismodule siehe Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Französische Philologie und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Französisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin.

<b>Modul:</b> Philologie – Aufbaumodul – Literaturwissenschaft			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls II a in Sprach- und in Literaturwissenschaft und des Basismoduls II in Sprachpraxis und des Auslandsstudiums gemäß § 15 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Hauptseminar I	Wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten	8	Ja
Hauptseminar II	Kleinere schriftliche Arbeit (Referat in schriftlicher Kurzfassung, Kurzesay, Rezension o. Ä.) im Umfang eines Gesamtarbeitsaufwandes von ca. 5 Seiten	4	Ja
Übung	Eine schriftliche Hausarbeit (ca. 8 Seiten)	4	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 16			

## FU-Mitteilungen

<b>Modul:</b> Philologie – Aufbaumodul – Sprachwissenschaft			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls II a in Sprach- und in Literaturwissenschaft und des Basismoduls II in Sprachpraxis und des Auslandsstudiums gemäß § 15 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Hauptseminar I	Wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten	8	Ja
Hauptseminar II	Kleinere schriftliche Arbeit (Referat in schriftlicher Kurzfassung, Kurzesay, Rezension o. Ä.) im Umfang eines Gesamtarbeitsaufwandes von ca. 5 Seiten	4	Ja
Übung	Eine schriftliche Hausarbeit (ca. 8 Seiten)	4	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 16			

<b>Modul:</b> Philologie – Aufbaumodul – Sprach-/Literaturwissenschaft			
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls II a in Sprach- und in Literaturwissenschaft und des Basismoduls II in Sprachpraxis und des Auslandsstudiums gemäß § 15 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Hauptseminar I	Wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten	8	Ja
Hauptseminar II	Kleinere schriftliche Arbeit (Referat in schriftlicher Kurzfassung, Kurzesay, Rezension o. Ä.) im Umfang eines Gesamtarbeitsaufwandes von ca. 5 Seiten	4	Ja
Übung	Eine schriftliche Hausarbeit (ca. 8 Seiten)	4	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 16			

### 3. Ergänzungsfach Rechtswissenschaft

<b>Modul:</b> Einführung in das Öffentliche Recht		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (4 Stunden)	Ja
Anwendungskurs		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 8		

<b>Modul:</b> Grund- und Menschenrechte		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (4 Stunden)	Ja
Anwendungskurs		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10		

<b>Modul:</b> Allgemeines Verwaltungsrecht		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> „Einführung in das Öffentliche Recht“ und „Grund- und Menschenrechte“		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Abschlussklausur (4 Stunden)	Ja
Anwendungskurs		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 7		

Modul „Europarecht“: Siehe Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung.

4. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Volkswirtschaftslehre wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre verwiesen.
5. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Geschichtswissenschaft wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Geschichte verwiesen.
6. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft verwiesen.
7. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Kunstgeschichte verwiesen.
8. Ergänzungsfach Theaterwissenschaft

<b>Modul:</b> Basismodul Theoriebildung und Theatergeschichte		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von circa 10 Seiten (ca. 3000 Wörter)	Teilnahme wird empfohlen
Seminar		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10		

Für die Beschreibung der übrigen Module des Ergänzungsfachs Theaterwissenschaft wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Theaterwissenschaft verwiesen.

**Anlage 2: Zeugnis (Muster)**



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

## Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

Frankreichstudien

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX/Jahr] mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Kernbereich, davon	120	
● 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit		
Ergänzungsfach ...	30	
Ergänzungsfach ...	30	
Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)	30	

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend  
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)  
Teile der ABV bleiben unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten ABV-Anteile.  
Die ABV hat keinen Einfluss auf die Gesamtnote.

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

## U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

Frankreichstudien

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).